

jenen Punkt? Und in der That, merkwürdig genug, die verschiedensten Ansichten, die verschiedensten Auslegungen sind mir dabei zu Ohren gekommen. Wenn unter solchen Männern, die eine Reihe von Jahren mit der Auslegung von Gesetzen zu thun gehabt haben, eine solche Verschiedenheit der Ansichten besteht, meine Herren, was will man von denen erwarten, die eben nicht diese Handhabung der Gesetze immer gehabt haben? Deshalb wird es jedenfalls gut sein, wenn solche Aufklärungen gegeben werden; zu diesen ist die Regierung nach meinem Dafürhalten ohne weiteres berechtigt, ja sie ist auch verpflichtet dazu. Wenn irgend ein Gesetz bei Ihnen votirt worden, mag es zehn oder zwanzig Paragraphen enthalten, in der Regel werden Sie finden, daß man eine Ausführungsverordnung hinzugeibt. Was darf und kann die Ausführungsverordnung enthalten? Eine Abänderung des bestehenden Gesetzes oder der zehn oder zwanzig Paragraphen, die Sie beschlossen haben? Nimmermehr, nicht ein Jota von dem, was Sie beschlossen haben, kann ohne Genehmigung der Kammern wieder aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden. Mithin enthalten die Ausführungsverordnungen, wie wir sie seit Jahrzehnten gehabt haben, nichts Anderes, als Erläuterungen oder Aufklärungen. Zu diesen Erläuterungen und Aufklärungen durch Ausführungsverordnungen war die Regierung zeither stets competent, und nicht bloß competent, sie war dazu verpflichtet, denn es war in einzelnen Fällen eben nothwendig, doch dies und jenes, was, wie aus der vorausgegangenen Discussion zu entnehmen gewesen, ein Mißverständnis hätte zulassen können, in die Ausführungsverordnung aufzunehmen. Wenn die Regierung zeither dieses Befugniß hatte, warum soll sie es nicht auch haben in Bezug auf die Grundrechte? Ich verwahre mich dagegen, als meinte ich, es solle eine authentische Interpretation gegeben werden; ich verwahre mich dagegen, als sollten die Erläuterungen etwas Anderes enthalten, als was unbedingt nothwendig ist, oder, wenn man auch die Nothwendigkeit nicht anerkennen will, doch wenigstens rathlich erscheint. Sie erklären durch die Annahme der Grundrechte, meine Herren, daß die Grundrechte ein Gesetz sein sollen; wenn Sie sagen: sie sollen ein Gesetz sein, so müssen Sie eben annehmen, daß der Verwaltung die Ausführung, die Art und Weise überlassen sei, zu bestimmen, wie der eine oder andere Paragraph zum bessern Verständniß, zu Vermeidung von Irrungen und Conflicten der richtigen Ausführung zugeführt werde. Ja, es entsteht sogar die Frage, ob, wenn Sie heute sagen, die Grundrechte sind ein Gesetz von nun an, nicht die Regierung auch berechtigt ist, ohne die Volksvertretung weiter darüber zu hören, diejenigen Gesetze aus eigener Machtvollkommenheit mit Beziehung auf Ihre Beschlüsse zur Aufhebung zu bringen, welche den Grundrechten entgegenstehen; denn in dem Momente, wo Sie sagen, die Grundrechte sollen Gesetz sein, müssen Sie auch daran denken, daß den Grundrechten eine Menge anderer Gesetze, die wir gegenwärtig noch haben, entgegenstehen. Stehen diese Ge-

setze entgegen, und wollen Sie, daß sie aufgehoben sein sollen, so sind sie *eo ipso* aufgehoben, Sie haben Ihre Erklärung im voraus und in dem Momente mit abgegeben, wo Sie die Einführung neuer, anderer Gesetze genehmigt haben. Indessen diese Frage will ich nicht berühren; es ist ein Paragraph in unserer Verfassungsurkunde, wo es heißt: „die Aufhebung von Gesetzen soll bloß mit Genehmigung der Kammern erfolgen können; ich habe nur den Satz hinstellen wollen, daß, wenn die Regierung sich an diese verfassungsmäßige Befugniß und verfassungsmäßige Pflicht der Aufklärung, ohne in eine Interpretation einzugehen, hält, Niemand ihr etwas wird entgegensetzen können, ja, ich halte es im vorliegenden Falle sogar für eine Pflicht, die Publication zugleich mit Erläuterungen zu verbinden. Eine Pflicht ist es aber auch von unserer Seite, wenn wir wahrnehmen, daß sich Verschiedenheiten der Ansichten geltend machen, und wenn man sieht, daß sich Andere im Irrthum befinden, daß Rechtsunsicherheit entsteht, daß wir dann selbst dazu beitragen, diese Conflict und Unsicherheiten nicht eintreten zu lassen, sondern ebenfalls mit sorgen müssen, die Ordnung auch in dieser Beziehung zu erhalten. Ich werde zwar für den Satz stimmen, der in dem Antrage darüber mit enthalten ist, daß die Publication nicht erfolge mit den in dem Exposé unter B. beigegebenen Erläuterungen, aber warum? Nur aus dem Grunde, weil einige Punkte darin enthalten sind, die mit meiner Ansicht und Auffassung nicht übereinstimmen; aber ich erkläre nochmals, daß ich glaube, die Staatsregierung hat die Befugniß, bei der Publication zu gleicher Zeit Aufklärungen mit hinausgehen zu lassen. Ueberschreitet sie ihre verfassungsmäßige Befugniß, läßt sie sich in eine authentische Interpretation ein, die ihr nicht zusteht, giebt sie Anordnungen oder Anweisungen, die etwas von den Rechten, die in den Grundrechten gewährleistet sind, nehmen, eine Freiheit verkümmern, so ist sie dafür verantwortlich; aber der Ueberzeugung bin ich, sie hat das Recht, Aufklärungen hinausgehen zu lassen bei der Publication, sie hat sogar die Pflicht dazu, weil Verschiedenheiten der Ansichten bestehen, und wir selbst dahin wirken müssen, daß nicht Rechtsunsicherheiten im Volke, wie unter den Behörden existiren. Ich werde also, um das Ganze mit wenigen Worten zusammenzufassen, stimmen für die Anträge der Deputation unter 1, 2, 3, werde aber bitten, meinem Antrag hinzuzufügen, und zwar bei 2, die Worte: „sofort als Zeichen, daß diese Grundrechte auch dem sächsischen Volke gewährleistet sind“. Ich will eine Verschärfung damit ausdrücken, ich will, daß, mögen Zeiten, Menschen, Grundsätze sich ändern, unter allen Umständen die „Gewährleistung“ der Grundrechte für das sächsische Volk da sei. Ich will zweitens aber auch, zur Beruhigung nach außen und zu richtiger Anwendung des §. 3 der Grundrechte, bei Punkt 3 noch den Zusatz: „Hiernächst aber bei den zuständigen Organen der übrigen deutschen Staaten rücksichtlich derjenigen Grundrechte, welche eine Reciprocität voraussetzen, die erforderlichen Schritte zu deren schleuniger Herstellung vornehmen.“ Damit ist nichts